

Beantwortung Wahlprüfsteine

Aktionsbündnis muslimischer Frauen in Deutschland e.V. vom 20. Juni 2024

In den letzten Jahren haben mehrere Bundesländer weitreichende Verbote religiös konnotierter Bekleidungs- (und Schmuckstücke) für alle Beschäftigten in der Justiz erlassen. Vor allem betroffen davon sind bekennende muslimische Frauen und jüdische Männer; Schmuckstücke lassen sich einfach durch Kleidung verdecken.

1. Planen Sie ein solches Verbot für Sachsen?

Nein, wir planen kein pauschales Verbot religiös konnotierter Bekleidungs- oder Schmuckstücke. Entsprechende Gesetze anderer Bundesländer verweisen auf das Neutralitätsgebot. Als SPD Sachsen sehen wir aber eine Abwägung mit dem Grundrecht auf Religionsausübung als so wichtig an, dass ein pauschales Verbot auch durch ein Gesetz nicht möglich ist. Es kommt auf den Einzelfall an, ob das Neutralitätsgebot gefährdet ist. In solchen Fällen ermöglicht die aktuelle Rechtslage bereits ausreichend Handlungsspielräume.

2. Einige Bundesländer haben in den letzten Jahren per Gesetz Schöff*innen vom Amt ausgeschlossen, wenn sie religiös konnotierte Bekleidung, also Kopftuch oder Kippa trugen. Planen Sie dies auch für Sachsen?

Nein, die SPD Sachsen plant kein Gesetz, Schöff:innen vom Amt auszuschließen, wenn religiös konnotierte Bekleidung getragen wird.

3. Falls kein Gesetz zum Ausschluss von Schöff*innen mit religiös konnotierter Bekleidung geplant ist: Welche Aktionen bzw. wie werden Sie deutlich machen, dass erkennbare Religiosität einer neutralen Amtsführung nicht widerspricht?

Für die SPD Sachsen ist Pluralität und Diversität in einer freien Gesellschaft eine Selbstverständlichkeit, an deren Entwicklung wir stetig arbeiten. Dazu gehört auch die freie Religionsausübung. Wir werden uns weiterhin dafür einsetzen, dass sich möglichst viele Demokrat:innen (mit oder ohne Religionszugehörigkeit) für ein Engagement als ehrenamtliche Richter:innen/ Schöff:innen bewerben und auch ausgewählt werden. So können Schöff:innen ihr Amt nämlich als Spiegel der Gesellschaft im Gerichtssaal gut erfüllen.

4. Das Bundesgesetz zur Regelung des Erscheinungsbildes von Beamt*innen ermöglicht ein Verbot religiös konnotierter Bekleidungs- und Schmuckstücke - auch in Bundesländern. Wie stellen Sie sicher, dass das nicht zu pauschalen Verboten und damit zu einer massiven Einschränkung der Berufsfreiheit führt?

Für ein solches Verbot braucht es eine gesetzliche Grundlage. Das sächsische Beamtengesetz beinhaltet in § 74 Absatz 2 eine Regelung, wonach Einzelheiten des Erscheinungsbildes (nach § 34 Absatz 2 Satz 2 bis 4 Beamtenstatusgesetz) in einer Verordnung geregelt werden können, wenn „dies für die Ausübung des Dienstes oder für die Funktionsfähigkeit des Dienstbetriebs, insbesondere zur Gewährleistung des Vertrauens der Bürgerinnen und Bürger in die Zuständigkeit, Neutralität und Unvoreingenommenheit der Amtsträger erforderlich erscheint“. Da es in jedem Einzelfall auf die oben genannten Kriterien ankommt, ist ein pauschaler Ausschluss des Tragens religiöser Bekleidung oder anderer Symbole schlichtweg nicht begründbar. Eine entsprechende Verordnung würde den Anforderungen der gesetzlichen Regelung, die Ausfluss der Abwägung zwischen Religionsfreiheit, Berufsfreiheit und Neutralitätsgebot darstellt, nicht genügen. Als SPD Sachsen stehen wir für das Vertrauen in den Rechtsstaat und für die Bewahrung der Individualität des Einzelnen; da wo Pluralität und Diversität gezeigt werden kann, soll sie nicht beschränkt werden.